

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An

Katharina Genz & Prof. Dr. Wolfgang von Gahlen-Hoops  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Medizinische Fakultät  
Institut für Allgemeinmedizin

– per E-Mail –

**DBfK Nordwest e.V.**

Geschäftsstelle  
Bödekerstraße 56  
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord  
Am Hochkamp 14  
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West  
Beethovenstraße 32  
45128 Essen

Zentral erreichbar  
T +49 511 696 844-0  
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de  
www.dbfk.de

28.07.2026

## **Einschätzung des DBfK Nordwest im Rahmen des Review-Panel zu BAPID IV**

Sehr geehrte Frau Genz,  
sehr geehrter Herr Prof. Dr. von Gahlen-Hoops,

vielen Dank für die Möglichkeit, die Ergebnisse von BAPID IV im Rahmen des Review-Panels zu kommentieren.

Der DBfK Nordwest begrüßt die intensive Auseinandersetzung mit der Weiterentwicklung der pflegerischen Fort- und Weiterbildungslandschaft und sieht in BAPID IV einen wichtigen Beitrag zur Diskussion um mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems.

Gerne übermitteln wir Ihnen anbei unsere Einschätzung zum vorliegenden Bericht. Diese würdigt die aus unserer Sicht bedeutsamen Ansätze des Modells und gibt zugleich Hinweise zu Aspekten, die im weiteren Entwicklungsprozess berücksichtigt werden sollten.

Wir danken Ihnen für die geleistete Arbeit und freuen uns, wenn unsere Anmerkungen in die weitere fachliche Diskussion einfließen. Gerne stehen wir auch für Rückfragen zur Verfügung.

# **Einschätzung des DBfK Nordwest e.V.**

## im Rahmen des Review-Panel zu BAPID IV

28. Juli 2026

### **1. Kurzeinordnung aus Sicht des DBfK Nordwest**

BAPID IV adressiert zutreffend das zentrale Problem einer heterogenen, wenig transparenten Weiterbildungslandschaft in der Pflege. Der Ansatz einer strukturierenden Ordnungssprache entspricht zentralen bildungspolitischen Forderungen des DBfK.

Die Idee einer übergeordneten Meta-Weiterbildungsordnung stellt einen guten ordnungspolitischen Ansatz dar, um bundesweit unterschiedliche Regelungssysteme miteinander zu verbinden, ohne bestehende Landesregelungen unmittelbar zu ersetzen. Gleichzeitig ist aus Sicht des DBfK entscheidend, dass ein Strukturrahmen nicht nur ordnungspolitische Vergleichbarkeit schafft, sondern die Professionalisierung der Pflege, die wissenschaftsbasierte Kompetenzentwicklung, die Qualitätssicherung sowie die Weiterentwicklung pflegerischer Verantwortungsbereiche aktiv unterstützt.

Weiterentwicklungsbedarfe in der Pflegebildung entstehen aus soziodemografischen Veränderungen, europäischen Entwicklungen, Entwicklungen im Berufsbildungssystem und Entwicklungen in der Profession Pflege. Erforderlich wäre daher eine Berufsfeldanalyse, die Weiterbildungsbedarfe vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, pflege- und bildungspolitischer Entwicklungen erfasst. Wird nur die Struktur von Bildungsangeboten betrachtet, besteht die Gefahr, dass Bildungsanbieter ihre bestehenden Weiterbildungen zwar in diese Struktur einfügen und an einzelnen Stellen nachfeilen – so wie viele Landesbehörden nach der Umstellung auf die generalistische Ausbildung ihre bestehenden Weiterbildungen vor allem sprachlich und berufsrechtlich anschlussfähig gemacht haben.

Bereits 2017 hat der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) angemahnt, dass die generalistische Ausrichtung der Ausbildung, die vorbehaltenen Tätigkeiten, die Möglichkeiten eines primärqualifizierenden Pflegestudiums und die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen die bestehenden Weiterbildungen auf den Prüfstand stellen und anschlussfähige Angebote für bereits aus- und weitergebildete Pflegefachpersonen zu entwickeln sind. Fast 10 Jahre danach bietet BAPID IV einen Strukturierungsansatz, ignoriert dabei aber die Empfehlungen des DBR zur Musterweiterbildungsordnung für die Pflegeberufe (MWBO PflB).

BAPID IV greift wesentliche Konstruktions- und Qualitätssicherungsprinzipien der Musterweiterbildungsordnung auf, konkretisiert diese zum Teil, erfasst aber darüber hinaus aber auch weitere Bildungsformate und erweitert die Dimensionen mit der Nachweis- und Governancelogik. Aus Sicht des DBfK Nordwest sind die Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung des DBR in einer übergeordneten Meta-Musterweiterbildungsordnung zwingend zu berücksichtigen. Unter dieser Prämisse könnte BAPID IV eine sehr gute Basis für eine bundeseinheitliche Weiterbildungsordnung bieten.

Anzustreben wäre auf jeden Fall eine Übertragung ins Berufsrecht sowie eine Verknüpfung zum Leistungsrecht und in logischer Konsequenz auch zum Haftungsrecht.

## 2. Befürwortung zentraler Aspekte

**Transparenz und Ordnung:** BAPID IV stellt Transparenz und Vergleichbarkeit her durch den Versuch, unterschiedliche Bildungsformate – von Microcredentials über Zusatzqualifikationen bis hin zu Fachweiterbildungen und Advanced-Practice-orientierten Angeboten – in einem gemeinsamen Referenzrahmen abzubilden. Dies bietet die Möglichkeit des Übergangs von einer fragmentierten Weiterbildung zu einer strukturierten Bildungsarchitektur.

**Durchlässigkeit und Anrechenbarkeit:** Die Orientierung an modularen Bildungsbausteinen sowie die ECTS-Orientierung und Anrechnungslogik entsprechen langjährigen Forderungen des DBfK nach vertikaler und horizontaler Durchlässigkeit im Bildungssystem. Dies unterstützt lebenslanges Lernen und stärkt die Anschlussfähigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Anrechnung und Anerkennung werden damit systematisch vorgesehen und adressieren ein zentrales Defizit des bestehenden Systems.

**Kompetenzorientierung und Modularisierung:** Positiv ist die konsequente Orientierung an Lernergebnissen, Kompetenznachweisen, Praxislernen und Qualitätssicherung statt ausschließlich an Stundenumfängen. Wir befürworten die ECTS-Orientierung als gemeinsame Referenzsprache für alle Formen und Niveaustufen von Fort- und Weiterbildung. Dies unterstützt die Flexibilisierung und gilt international als gängige Klassifizierung des Workloads in Bildungszusammenhängen.

**Mehrdimensionale Struktur:** Die Verbindung von Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix, A-F-Modularchitektur sowie Praxis-, Nachweis- und Governancelogik ist fachlich tragfähig. Transparente Prüfungs- und Nachweisformen als Anforderungen an Bildungsanbieter setzen verbindliche Qualitätsstandards. Das Konzept der Kompetenzaktualität und Revalidierung fördert lebenslanges Lernen als kontinuierlichen und verpflichtenden Bestandteil der Berufsbiografie.

**Trennung von Qualifikation und Spezialisierung:** Eine akademisch qualifizierte Pflegefachperson ist nicht automatisch in einem Fachgebiet spezialisiert; eine beruflich qualifizierte Pflegefachperson mit Fachweiterbildung kann fachlich hoch spezialisiert sein. Diese Unterscheidung schützt vor falschen Hierarchien.

**Modul F als Profilraum:** Der flexible Profilraum ermöglicht die Einbindung von Fachverbänden, Fachgesellschaften, Hochschulen und Praxisexpertise, ohne die Gesamtarchitektur beliebig werden zu lassen.

**Heilkundliche Kompetenzen:** Die Einordnung als regelungssensibler Anwendungsfall mit erhöhten Anforderungen an Praxislernen, Prüfung, Kompetenzfeststellung, Scope und Governance ist für BEEP sehr relevant.

**Leistungsrechtliche Vorstruktur:** BAPID IV schafft keine Abrechnungsgrundlage, kann aber Qualifikationsanforderungen und Verantwortungsniveaus für spätere leistungsrechtliche Beschreibungen vorstrukturieren.

## 3. Kritische Punkte / Diskussionsbedarf

**BAPID IV baut auf der Musterweiterbildungsordnung des DBR auf:** Bereits 2017 hat der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) auf der Grundlage einer vom Deutschen Institut für angewandte Pflegeforschung (DIP) durchgeführten Pflegeweiterbildungsstudie auf die mangelnde Systematik und die fehlenden Qualitätsstandards von Weiterbildungen aufmerksam gemacht und angemahnt, dass die generalistische Ausrichtung der Ausbildung, die Vorbehaltsaufgaben, die Möglichkeiten eines primärqualifizierenden Pflegestudiums und die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen die bestehenden Weiterbildungen auf den Prüfstand stellen und anschlussfähige Angebote für bereits aus- und weitergebildete Pflegefachpersonen zu entwickeln sind. Den Herausforderungen hatte sich der DBR gestellt und bereits 2020 Empfehlungen zu einer Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe

(MWBO PflB) vorgelegt, die unter pflegewissenschaftlicher, pflegepädagogischer sowie sozial- und gesundheitsrechtlicher Expertise entwickelt wurde. Nun bietet BAPID IV einen Strukturierungsansatz, ignoriert dabei aber, wie in allen anderen BAPID-Veröffentlichungen, inhaltlich und methodisch die Musterweiterbildungsordnung des DBR als bundesweite und professionsintern konsenterte Empfehlung.

**BAPID IV schafft Struktur, ohne Inhalte zu betrachten:** BAPID IV hat zwar zum Ziel, einen übergeordneten Strukturrahmen mit einer gemeinsamen Ordnungssprache zu schaffen, stellt aber keine bestehenden Bildungsangebote inhaltlich infrage und trifft keine Aussage zur absoluten Anschlussfähigkeit an das Pflegeberufegesetz. Dieser Schritt sollte aber zwingend erfolgen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass vorhandene Bildungsangebote nur „umgeschrieben“ würden und neue Bildungsangebote zwar einer logischen Struktur folgen würden, ohne aber deren inhaltliche Sinnhaftigkeit zu bewerten. Zwar würde die „Hardware“ dann passen, aber die „Software“ bekäme keine Updates. Bestenfalls sollte ein pflegewissenschaftliches Institut eine parallele Berufsfeldanalyse durchführen und sich vertieft damit auseinandersetzen und begründen, welche Arbeitsmarkt- und Weiterbildungsbedarfe im Anschluss an die generalistische Primärqualifizierung es gibt, was ggf. auch zu einem neuen Ordnungsmuster von Weiterbildungen führen würde.

**Gefahr einer Überbetonung formaler Strukturmerkmale:** Das BAPID-Modell arbeitet stark mit Typen, Spezialisierungsgraden, Workload, Nachweisformen und Governance. Kompetenzen werden mit Bausteinen verglichen.

Dies schafft Transparenz und Durchlässigkeit, birgt jedoch das Risiko einer „Strukturorientierung ohne Kompetenzorientierung“. Entscheidend ist nicht primär die Einordnung in S1 – S4, sondern der nachweisbare Zugewinn beruflicher Handlungskompetenz. Lernergebnisse und Kompetenzen sollten daher gegenüber den Strukturmerkmalen stärker hervorgehoben werden.

**Professionstheoretische Fundierung:** Obwohl BAPID IV umfangreiche Strukturkategorien entwickelt, bleibt die professionelle Logik pflegerischer Weiterbildung vergleichsweise schwach ausgearbeitet. Eine Meta-Weiterbildungsordnung sollte Weiterbildung nicht primär als Struktur- oder Ordnungsthema verstehen, sondern als Instrument

- professioneller Kompetenzentwicklung,
- wissenschaftsbasierter Pflegepraxis,
- Erweiterung pflegerischer Verantwortung,
- Sicherung von Versorgungsqualität,
- Weiterentwicklung der Profession Pflege.

Daher sollte eine Meta-Weiterbildungsordnung die professionsbezogenen Ziele pflegerischer Weiterbildung deutlicher herausarbeiten und als Begründungsrahmen voranstellen.

**Wissenschaftsorientierung stärker verankern:** Im BAPID-IV-Modell erscheinen Workload, Modulstruktur, Nachweisformen und Governance sehr ausführlich beschrieben. Demgegenüber bleibt offen, wie wissenschaftliche Evidenz integriert wird, wie Forschungskompetenz entwickelt wird und welche Rolle die Pflegewissenschaft innerhalb der Spezialisierungen einnimmt. Wissenschaftsorientierung stellt ein zentrales Konstruktionsprinzip pflegerischer Weiterbildung dar und sollte als eigenständiges Querschnittsprinzip innerhalb der A–F-Modularchitektur verankert werden.

**Interprofessionalität stärker berücksichtigen:** Interprofessionalität ist aus DBfK-Perspektive ein weiteres zentrales Konstruktionsprinzip von Weiterbildung. Im BAPID-IV-Modell wird dieser Aspekt bislang eher randständig behandelt. Interprofessionelle Kompetenzentwicklung sollte als verbindliches Bildungsziel höherer Spezialisierungsgrade verankert werden.

**Komplexität / Verständnis / Anwendbarkeit:** Insgesamt ist BAPID IV sehr komplex und häufig wiederholend. Das Strukturmodell wird zwar anhand ausgewählter Bildungsmaßnahmen in konkrete Anwendungsinstrumente übersetzt. Hier überwiegt aber das S4-Niveau. Während bspw. die Heilkunde-Module der Fachkommission sehr ausführlich in die Struktur eingeordnet wurden, werden nur wenige gängige Weiterbildungen eher beispielhaft benannt, ohne weitere Konkretisierung.

Es wird nicht deutlich, welche Bildungsangebote unter S0 fallen. Es gibt auch Fortbildungen ohne Kompetenzprüfung, die aber auch mit Stunden hinterlegt sind. Wo lassen sich z.B. hausinterne Schulungen einordnen?

Insbesondere für die Zuordnung bestehender Fort- und Weiterbildungen wären mehr Beispiele hilfreich. Die Spezialisierungsgrade sollten stärker ausdefiniert und z.B. mit Bildungszeiten oder Beispielen hinterlegt werden, um bestehende Fort- und Weiterbildungen besser zuordnen zu können. Kompetenzniveaus könnten noch konkreter operationalisiert werden.

Die Konstruktionsprinzipien der Rahmenpläne und Heilkundemodule der Fachkommission sollten auch für die Struktur einer Meta-Weiterbildungsordnung genutzt werden. Tab. 34, S. 101: Beschreibende Elemente sollten sich unbedingt auch mit Kompetenz, Handlungsanlässe, Handlungsmuster etc. hinterlegt werden.

**Advanced Practice und S4-Kategorie bedürfen weiterer Schärfung:** Die S4-Kategorie wird ausdrücklich als offene Arbeits- und Prüfkategorie beschrieben. Das führt zu einer fehlenden Klarheit des Qualifikationsniveaus (Master?), der Berufsrollen und der rechtlichen Einbindung. Aus DBfK-Sicht sollte klarer geregelt werden:

- welche Mindestqualifikation erforderlich ist,
- welche akademischen Voraussetzungen gelten,
- welche erweiterten Verantwortungsbereiche adressiert werden,
- wie sich S4 von Fachweiterbildung (S3) abgrenzt.

Andernfalls droht eine Vermischung von Fachweiterbildung und Advanced Practice. Advanced Practice muss klar akademisch verortet und rechtlich abgesichert sein.

**Rolle der Akteure konkretisieren:** BAPID IV benennt zahlreiche Akteursgruppen: Länder, Kammern, Hochschulen, Fachgesellschaften, Bildungsträger. Unklar bleibt: Wer setzt die Standards? Wer übernimmt die Aufsicht? Der Bund gehört hier auch mit als Akteur dazu, sonst bleibt Weiterbildung heterogen. Aus Sicht des DBfK sollte deutlicher herausgestellt werden:

- welche Rolle die Akteure bei Anerkennung und Qualitätssicherung übernehmen,
- wie berufliche Selbstverwaltung eingebunden wird,
- wie bundesweite Vergleichbarkeit gesichert werden kann.

**Fehlende normative Setzung:** BAPID IV ist beschreibend, nicht regulierend. Eine verbindliche Steuerungswirkung ist damit nicht gegeben, wodurch Heterogenität fortbesteht. Daher sollten die Erkenntnisse zu einer verbindlichen MWBO-Struktur entwickelt und im Berufsrecht verankert werden. Referenz sollte die nach dem BEEP zu konzipierende Weiterbildung sein.<sup>1</sup>

## 4. Weitere Fragen / Unklarheiten:

1. Weshalb werden Fort- und Weiterbildung anhand von Dokumenten aus Österreich definiert? Das wirkt willkürlich. Eine Vergleichbarkeit mit dem deutschen Pflegebildungssystem ist nicht gegeben.
2. Sehen die Autor:innen die Praxisniveaus (Tab. 7, S. 34) als „Entweder-oder“-Kategorie oder „Sowohl-als-auch“-Kategorie? Mitwirkend und eigenverantwortlich sind leistungsrechtliche Begrifflichkeiten. Es kann also durchaus eine Person mit spezialisierter Fachpraxis sowohl mitwirkend als auch eigenverantwortlich tätig werden. Betont wird im Bericht auch, dass das Praxisniveau nicht allein aus dem Bildungsabschluss folgt, sondern über Autonomie, Komplexität, Verantwortungsgrad und Scope of Practice bestimmt wird. Nach den gängigen

---

<sup>1</sup> In der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) betont der Gesetzgeber „die Umsetzung bundesweit einheitlicher, staatlich anerkannter Weiterbildungen als eine Aufgabe, die ein Zusammenwirken aller Länder und des Bundes sinnvoll erscheinen lässt“ und führt aus, dass das BMG nach Inkrafttreten des Gesetzes gemeinsam mit dem BMBFSFJ die Installation einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe empfehlen wird.

bzw. zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen würde sich das Praxisniveau "mitwirkend" und "eigenverantwortlich" auch nach dem Bildungsabschluss bestimmen (BEEP, ANP-Gesetz würden eigenverantwortliches Handeln zumindest leistungsrrechtlich nur den dafür vorgegebenen Bildungsniveaus vorbehalten).

3. Abb. 4, S. 61: Der BAPID-Typ wird als berufliche/akademische Fort- bzw. Weiterbildung bezeichnet. Berufliche Erstqualifikation ist jedoch keine Fort- oder Weiterbildung. Auch in vorangegangenen BAPID-Publikationen war der BAPID-Typ immer auf den Ausbildungsabschluss bezogen.
4. Zumindest optisch lässt die Verbindung der beiden Achsen Qualifikations- und Spezialisierungsmatrix keine Vermischung klassischer und akademischer Spezialisierung zu („jeder auf seinem Niveau“). Das wirkt wie eine „Entweder-oder-Spezialisierung“ (es gibt nur einen nicht-akademischen neben einem akademischen Weg).
5. Abb. 6, S. 62: Nach dieser Grafik gäbe es keine Überschneidung von akademischer und beruflicher Spezialisierung, d.h. akademisch Ausgebildete (z.B. Typ IV) könnten keine klassische Fachweiterbildung auf S3-Niveau durchlaufen, ebenso wenig könnten beruflich Ausgebildete ein Hochschulzertifikat erwerben. Ist das so gedacht?
6. A-F-Modullogik: Die Begrifflichkeit „Modul“ erscheint fragwürdig. Ein Modul ist eine abgeschlossene Lerneinheit. Nicht einzelne Module (hier: E-Module) regeln Prüfungen, Anrechnungen etc., sondern Weiterbildungsgesetze und Weiterbildungsordnungen. Modulhandbücher geben die Prüfungsform in den Modulen vor. Fraglich ist auch, wie viele Bildungsformate in diese Systematik überhaupt eingestuft werden können. Was ist mit Bildungsmaßnahmen, die noch nicht modularisiert sind? Viele Bildungsformate sind zwar auf dem Papier modularisiert, ihre Inhalte folgen aber immer noch der Fächerlogik. Das heißt eine Zuordnung zu den A-, B-, C- oder F-Modulen ist gar nicht eindeutig möglich.

## 7. Fazit

Der DBfK Nordwest bewertet BAPID IV als einen wichtigen und grundsätzlich überzeugenden Beitrag zur Strukturierung der pflegerischen Fort- und Weiterbildungslandschaft in Deutschland. Besonders hervorzuheben sind der Anspruch, Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen, die Orientierung an Kompetenzentwicklung und Lernergebnissen, die Förderung von Durchlässigkeit und Anrechenbarkeit sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Referenzrahmens für unterschiedliche Bildungsformate. Damit greift BAPID IV zentrale Herausforderungen einer bislang heterogenen Weiterbildungslandschaft auf und bietet einen geeigneten Ausgangspunkt für eine bundesweit anschlussfähige Bildungsarchitektur.

Gleichzeitig bleibt der Ansatz bislang vor allem auf die Strukturierung bestehender Bildungsangebote fokussiert. Aus Sicht des DBfK ist eine zukunftsorientierte Weiterbildungsordnung jedoch nur dann tragfähig, wenn sie sich konsequent an den Anforderungen einer sich weiterentwickelnden Profession orientiert. Erforderlich sind daher eine stärkere professions- und pflegewissenschaftliche Fundierung, eine systematische Analyse zukünftiger Qualifikations- und Weiterbildungsbedarfe sowie eine deutlichere Verankerung von Wissenschaftsorientierung, Interprofessionalität, Kompetenzentwicklung und erweiterten Verantwortungsbereichen.

Darüber hinaus sollten die Empfehlungen der Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe (MWBO PflB) des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe als bereits professionsintern konsentierter Referenzrahmen verbindlich berücksichtigt werden.

Insbesondere die Ausgestaltung von Advanced Practice, die Rollen- und Verantwortungsabgrenzung der Qualifikationsniveaus sowie die Governance- und Qualitätssicherungsstrukturen bedürfen weiterer Konkretisierung.

Unter der Voraussetzung, dass die Ergebnisse perspektivisch auch in das Berufs- Leistungs- und Haftungsrecht überführt werden, kann BAPID IV eine sehr gute Grundlage für die Entwicklung einer

bundeseinheitlichen Meta-Weiterbildungsordnung und einer zukunftsfähigen, kompetenzorientierten Pflegebildungsarchitektur bilden.